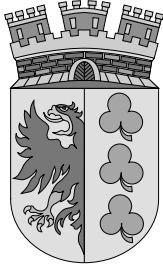


# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HADEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Golm - Töplitz



**Werder, den 16. August 2002 - Jahrgang 7 - Nummer 17**

## Inhaltsverzeichnis

**E i n l a d u n g**  
zur öffentlichen  
Ortsbeiratssitzung Kemnitz                      Seite 2

**E i n l a d u n g**  
zur öffentlichen  
Ortsbeiratssitzung Petzow                              Seite 2

**E i n l a d u n g**  
29. Hauptausschuss                                      Seite 2

**E i n l a d u n g**  
zur öffentlichen  
Ortsbeiratssitzung Phöben                              Seite 3

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Werder (Havel)  
und des Amtes Werder**

**Wahl zum 15. Bundestag  
am 22. September 2002                              Seite 3**

**Amtliche Bekanntmachung  
für die Stadt Werder (Havel)**

**Inkrafttreten der Satzung  
über den Textbebauungsplan  
01/93 „Elisabethhöhe“  
der Stadt Werder (Havel)  
Ortsteil Glindow                                      Seite 4**

**Bekanntmachungsanordnung                      Seite 5**

**Dienstausweis ungültig erklärt                      Seite 5**

## E i n l a d u n g zur öffentlichen Ortsbeiratssitzung Kemnitz

Sitzung: Ortsbeiratssitzung  
Sitzungstag: 26. August 2002  
Sitzungsort: Gemeindezentrum Kemnitz  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	I. Öffentliche Sitzung	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners	
2.	Anerkennung des öffentlichen Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 15.07.2002	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Gemeindezentrum (2. BA) hier: weitere Verfahrensweise	Ortsbürgermeister FB 4
5.	Informationen und Anfragen	
	II. Nichtöffentliche Sitzung	
6.	Festsetzung der Tagesordnung	
7.	Anerkennung des nichtöffentlichen Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 15.07.2002	
8.	Informationen und Anfragen	

gez.  
Bernd-Michael Stritzke  
Ortsbürgermeister

## E i n l a d u n g zur öffentlichen Ortsbeiratssitzung Petzow

Sitzung: Ortsbeiratssitzung  
Sitzungstag: 26.08.2002  
Sitzungsort: Inselparadies Petzow, An der Grelle 12  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
	I. Öffentliche Sitzung	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners	

2. Anerkennung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 08.07.2002
  3. Informationen und Anfragen
- II. Nichtöffentliche Sitzung
5. Festsetzung der Tagesordnung
  6. Anerkennung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 08.07.2002
  7. Informationen und Anfragen

gez. Bernd Hanike  
Ortsbürgermeister

## E i n l a d u n g

Sitzung: 29. Hauptausschuss  
Sitzungstag: 22. August 2002  
Sitzungsort: Altes Rathaus, Sitzungssaal  
Beginn: 18.30 Uhr Ende: ca. 21.30 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	I. Öffentliche Sitzung	
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners (Bürgergemeinschaft Neues Werder)	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls über die öffentliche Sitzung des 28. Hauptausschusses vom 16.05.2002	
3.	Medienoffensive m.a.u.s. – Betrieb und Wartung von Computertechnik und Netzwerken für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Schulen hier: Beschluss zur weiteren Vorgehensweise	FB 1
4.	1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 hier: Beschluss	FB 2
5.	Weinberg-Wachtelberg hier: Entwicklungsplan	1. Bgo.
6.	Informationen und Anfragen	
	II. Nichtöffentliche Sitzung	
7.	Festsetzung der Tagesordnung	
8.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des 28. Hauptausschusses vom 16.05.2002	
9.	Sammlung zur Geschichte der Stadt Werder (Havel)	FB 1
10.	Niederschlagung von Gewerbesteuer und Zinsen zur Gewerbesteuer	FB 2
11.	Gemarkung Werder (Havel), Flur 1, Flst. 159 teilw.	FB 2

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 12. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 2, diverse Flurstücke                         | FB 2    |
| 13. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 9, Flurstücke 238,239,241,242,                | FB 2    |
| 14. | Grundstück in Werder (Havel), Flur 12, Flurstücke 32/2 und 35/2              | FB 2    |
| 15. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 12, Flurstücke 499/3, 499/11, 507             | FB 2    |
| 16. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 13, Flst. 139/1                               | FB 2    |
| 17. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 16, Flst. 142                                 | FB 2    |
| 18. | Grundstück in Werder (Havel), Flur 16, Flurstücke 217/2, 218/6 und 219/6 tw. | FB 2    |
| 19. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 32, Flst. 4/2                                 | FB 2    |
| 20. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 2, Flurstücke 19 und 20                       | FB 2    |
| 21. | Gemarkung Werder (Havel), Flur 1, Flurstücke 236, 246, 252, 254/3, 256, 258  | FB 2    |
| 22. | Grundstück in Werder (Havel), Flur 5, Flst. 26/1                             | FB 2    |
| 23. | Grundstück in Werder (Havel), Flur 1, Flst. 163/2                            | 1. Bgo. |
| 24. | Grundstücke in Werder (Havel),   | 1. Bgo. |
| 25. | Grundstücke in Werder (Havel), Flur 3, Flst. 86                              | 1. Bgo. |
| 26. | Informationen und Anfragen   |         |

gez.  
i.V. Schröder  
Werner Große  
Bürgermeister

## E i n l a d u n g zur öffentlichen Ortsbeiratssitzung Phöben

Sitzung: Ortsbeiratssitzung  
Sitzungstag: 27. August 2002  
Sitzungsort: Begegnungszentrum Phöben, Hauptstraße  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
-----	---------------------------------	-------------

### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners
2. Anerkennung des öffentlichen Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 07.05.2002

3. Einwohnerfragestunde
  4. Mittel der Ortsbeiräte für die Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO Ortsbürgermeister  
Information
  5. Antrag des Evangelischen Gemeindekirchenrates Phöben hier: Empfehlung zum Zuschussantrag Ortsbürgermeister
  6. 1. Entwurf der Prioritätenliste zum GFG 2003 hier: Diskussion Ortsbürgermeister
  7. Informationen und Anfragen
- II. Nichtöffentliche Sitzung
8. Festsetzung der Tagesordnung
  9. Anerkennung des Protokolls der nichtöffentlichen Ortsbeiratssitzung vom 07.05.2002
  10. Informationen und Anfragen
- gez.  
Bernd Warsawa  
Ortsbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

**Bekanntmachung des Bürgermeisters d  
er Stadt Werder (Havel) und des Bürgermeisters als Amtsdirektor des Amtes Werder über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für**

### die Wahl zum 15. Bundestag am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder wird in der Zeit vom **02.09.02 bis 06.09.02** in der Stadtverwaltung, Eisenbahnstr. 13/14, Zimmer 07 während der Öffnungszeiten

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die

Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.02 bis 06.09.02, spätestens bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 01.09.02 eine Wahlbenachrichtigung.

**Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.**

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in des Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 061 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - wenn er seine Wohnung ab dem 17.08.02 in einen anderen Wahlbezirk verlagert, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
  - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alter, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 2) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.02) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.02) versäumt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.02, 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zu gegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5. 2) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez.

Werner Große

Bürgermeister

Bürgermeister als Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.08.2002 wird durch Ersatzbekanntmachung nachstehendes Inkrafttreten der Satzung über den Textbebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ der Stadt Werder (Havel), Ortsteil Glindow bekannt gegeben:

### Inkrafttreten der Satzung über den Textbebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ der Stadt Werder (Havel) Ortsteil Glindow

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in der Sitzung am 13.06.2002 als Satzung beschlossene Textbebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Glindow entwickelt. Gemäß § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BbgBauGB) i.d.F. vom 10.06.1998 wurde er der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam - Mittelmark angezeigt. Mit Bescheid vom 01.08.2002, Aktenzeichen 42/02, wurde mitgeteilt, dass es keinen Anlass zur Beanstandung gibt. Rechtsfehler wurden nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet umfasst alle Flurstücke bis zu einer Tiefe von 40 m, senkrecht gemessen von der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie entlang der Karl-Liebkecht-Straße, von der Einmündung an der Poststraße im Süden bis Ecke Holzweg im Westen, bis Ecke Karl-Liebkecht-Straße im Osten, sowie die genannten Erschließungsstraßen selbst. Die Eckpunkte werden wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Ziemensstraße und die nördliche Grenze des gegenüberliegenden Flurstücks Nr. 39 der Flur 12 (Karl-Liebkecht-Str. 27),
im Westen	durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 26/1 (Goethestraße 7 a) der Flur 12 und des gegenüberliegenden Flurstücks 77/1 der Flur 11
im Süden	durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 111 (Poststraße 7) und 119/1 (Karl-Liebkecht-Straße 48) der Flur 11.

Kartenausschnitt:

## Amtliche Bekanntmachung

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Karin Schultz-Herzog, Dienstaussweisnummer 131, ausgestellt am 09.08.2001, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2002, wird hiermit für ungültig erklärt.

gez. i.V. S c h r ö d e r  
1. Beigeordneter

Ende des Amtsblattes

Der Textbebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung über den Textbebauungsplan und in die Begründung in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4 /Planung, Zimmer 16 während der

### Sprechzeiten:

<b>Dienstag</b>	<b>von</b>	<b>9.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von</b>	<b>9.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215, Abs. 1 BauGB ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

gez. i.V. Schröder  
Werner Große  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Textbebauungsplan 01/93 „Elisabethhöhe“ der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) und für das Amt Werder in der Ausgabe vom 16.08.2002, Nr. 17 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 12.08.2002

gez.i.V. Schröder  
Werner Große Bürgermeister